

Preisordnung Nr. 1001/4*.**» Erzeugerpreise für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen —****Vom 1. August 1964**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 20 der Preisordnung Nr. 1001/3 vom 24. Oktober 1963 — Erzeugerpreise für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen — (GBl. II S. 718) wird wie folgt ergänzt:

„(3) Die Erzeugerpreise für die gelieferten Mengen verstehen sich bei Eisenbahntransporten frei vereinbarte Versandstation verladen und bei LKW-Transporten ab Lager des Erzeugers.“

§ 2

Der § 22 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 1001/3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in dieser Preisordnung festgesetzten mengenmäßigen Zu- oder Abschläge gegenüber dem Erzeuger sind beim Verkauf der Erzeugnisse jeweils weiter zu berechnen. Bei der Berechnung der VEAB-Abgabepreise sind für jedes Prozent Körnerbeimischung 0,70 MDN je t des gelieferten Gewichts zu vergüten.“

§ 3

Der § 23 der Preisordnung Nr. 1001/3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in dieser Preisordnung festgesetzten Erzeugerpreise gelten auch für Importe der im § 1 genannten Erzeugnisse. Die Preisregelung für die in dieser Preisordnung nicht erfaßten Importe von pflanzlichen Erzeugnissen erfolgt weiterhin durch gesonderte Preisbewilligungen.

(2) Die Abgabepreise der Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für die im § 1 genannten Erzeugnisse regeln sich nach den bisher gültigen Bestimmungen über Abgabepreise.“

§ 4

Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1964 in Kraft.

Berlin, den 1. August 1964

**Der Vorsitzende
des Staatlichen Komitees
für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

I. V.: E i c h n e r
Stellvertreter des Vorsitzenden

* Preisordnung Nr. 1001/3 (GBl. II 1963 Nr. 91 S. 718)

**Anordnung Nr. 2*
über die Allgemeinen Lieferbedingungen
für landwirtschaftliches und gartenbauliches
Saatgut.****Vom 28. Juli 1964**

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und mit Zustimmung des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe sowie des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften zur Änderung der Anordnung vom 16. Mai 1963 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für landwirtschaftliches und gartenbauliches Saatgut (GBl. II S. 358) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 13 Absätze 1 bis 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Besteller hat jede Lieferung nach Entgegennahme unverzüglich auf die Vollständigkeit, die Art und Weise der Verpackung und die Einhaltung des vertraglich vereinbarten Sortiments zu prüfen. Bei Lieferungen von landwirtschaftlichem Saatgut und bei gartenbaulichem Saatgut, das in Gewichtspackungen an die Endverbraucher (Besteller) geliefert wird, hat sich diese Prüfung auch auf die Einhaltung der Qualitätsvorschriften gemäß § 12, insbesondere auf die Reinheit, die Keimfähigkeit und den Wassergehalt zu erstrecken. Gewichtsbeanstandungen sind vom Besteller durch Vorlage der Nachweise einer amtlichen Verwiegung dem Lieferer anzuzeigen.

(2) Werden eine nicht vollständige oder nicht sortimentsgerechte Lieferung oder Mängel bezüglich der Art und Weise der Verpackung festgestellt oder entspricht das landwirtschaftliche oder an Endverbraucher (Besteller) in Gewichtspackungen über 1 kg Füllmasse gelieferte gartenbauliche Saatgut nicht den Qualitätsvorschriften gemäß § 12, so hat der Besteller die Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen, nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes, schriftlich oder telegrafisch und in bezug auf die Keimfähigkeit unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen, nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes, bei gleichzeitiger Übersendung der Sackanhänger und -einleger bzw. der Originalverpackung wie folgt anzuzeigen:

- a) bei Lieferungen von landwirtschaftlichem Saatgut innerhalb eines DSG-Bereiches dem Lieferer,
- b) bei Lieferungen von landwirtschaftlichem Saatgut aus anderen DSG-Bereichen dem Lieferer und dem Dritten und
- c) bei Lieferungen von gartenbaulichem Saatgut dem Vertragspartner.

Der Wiederverkäufer ist verpflichtet, den ihm angezeigten Mangel unverzüglich, spätestens

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1963 Nr. 51 S. 358)“